

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 71 vom 23. März 2020

BE Obergericht, 2020-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_71

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 71 du 23 mars 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 71 del 23 marzo 2020

Regeste

Erkennungsdienstliche Erfassung und DNA-Analyse | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Es seien die Verfügung zur Erstellung eines DNA-Profiles der Staatsanwaltschaft Bern, Region Emmental-Oberaargau, vom 13.2.2020, und die Verfügung der Kantonspolizei Bern betr. ED-Erfassung (mit WSA) und Erstellung eines DNA-Profiles vom 17.2.2020 aufzuheben.

E. 2

Eventualiter sei anzuordnen, dass das DNA-Profil nur dafür verwendet werden darf, um von den noch nicht zugeordneten Spuren jene von A. _____ auszusondern.

E. 3

Es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

E. 4

Unter o/e-Kostenfolge zu Lasten des Kantons Bern. Verfahrens Antrag:

E. 4.1

Gemäss Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden. Mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen sollen verdächtige Personen identifiziert und weitere Personen vom Tatverdacht entlastet, Tatzusammenhänge erkannt sowie die Beweisführung unterstützt werden (Art. 2 Bst. a des DNA-Profil-Gesetzes [SR 363]).

E. 4.2

Bei der Erstellung eines DNA-Profiles handelt sich um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme, weshalb die entsprechende Anordnung in jedem Fall einen hinreichenden Tatverdacht voraussetzt (Art. 197 Abs. 1 Bst. b StPO). Um einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen, bedarf es erheblicher Hinweise konkreter Natur (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1). Es ist zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, die Justizbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Es genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (Urteil des Bun-

desgerichts 1B_277/2013 vom 15. April 2014 E. 4.2 m.w.H.).

E. 4.3

Erkennungsdienstliche Massnahmen und die DNA-Profilierung sowie die Aufbewahrung dieser Daten stellen einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]), auf informationelle Selbstbe-

stimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) und auf Familienleben gemäss Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) dar (BGE 128 II 259 E. 3.2 S. 268; Urteil des Bundesgerichts 2C_257/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 6.7.3). Dabei ist von einem leichten Eingriff auszugehen (BGE 134 III 241 E. 5.4.3 S. 247; 128 II 259 E. 3.3 S. 269 f.; Urteil des Bundesgerichts 2C_257/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 6.7.3). Einschränkungen von Grundrechten sind gestützt auf Art. 36 BV zulässig, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und den Kerngehalt des Grundrechts wahren. Diese Voraussetzungen werden für die Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen in Art. 197 Abs. 1 StPO konkretisiert. Nach dessen Wortlaut können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn namentlich die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Bst. d).

E. 5

den Beschwerdeführer «von der CBD Anlage her» zu kennen; er habe ihn dort kennengelernt. Er glaube zumindest, dass der Beschwerdeführer von der Anlage wisse (Z. 209 und 221). Der Beschwerdeführer wiederum räumte dann bei seiner Einvernahme vom 17. Februar 2020 ein, mit D. _____ vor Abschluss des Mietvertrags über die CBD-Hanfanlage gesprochen zu haben. So (gemeint: dass es um eine CBD-Hanfanlage gehe) stehe es auch im Handelsregister (Z. 310). Undurchsichtig sind sodann seine Angaben zur Wohnung, welche sich im fraglichen Gebäude befindet. Er bestreitet, dort zu wohnen, obwohl persönliche Gegenstände von ihm dort gefunden wurden. Als Erklärung dafür gab er an, die Wohnung möbliert vermieten zu wollen. Die Sachen seien mit dem Mobiliar dorthin gekommen. Sie seien wohl in Schubladen oder in Schachteln beim Zügeln gewesen. Er könne es aber nicht genau sagen (EV vom 28. August 2019 Z. 72 ff.). Demgegenüber hat E. _____ angeblich von einem gewissen F. _____ gehört, dass der Beschwerdeführer eine Wohnung an der fraglichen Adresse habe und dort schlafe (EV vom 27. August 2018 Z. 58). Bei der Einvernahme vom 17. Februar 2020 wollte der Beschwerdeführer nichts Weiteres zur Wohnung sagen (Z. 129 ff.). Zunächst ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass die angefochtene Verfügung keine aktenwidrigen Behauptungen enthält, wenn dort steht, er habe bestritten, etwas von der Indooranlage gewusst zu haben. Dies tat er nämlich bei der ersten Einvernahme vom 28. August 2019, auf die sich die Verfügung vom 13. Februar 2020 stützt, sehr wohl. Die anderslautenden Aussagen vom 17. Februar 2020 konnte die Staatsanwaltschaft noch gar nicht berücksichtigen. Davon abgesehen lassen die widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers aufhorchen. So fragt sich, weshalb er gegenüber der Polizei nicht von Anfang an bestätigte, die Lagerräumlichkeiten zwecks Betriebs einer CBD-Hanfanlage an D. _____ vermietet zu haben. Dass er die Namen des Mieters sowie der Mitbeschuldigten E. _____ und C. _____ trotz deren gegenteiligen Angaben nicht gekannt haben will, wirft ebenfalls Fragen auf. Betreffend C. _____ sind die Bestreitungen des

Beschwerdeführers umso weniger nachvollziehbar, als auf dem Mobiltelefon des Mitbeschuldigten WhatsApp-Konversationen zwischen den beiden gefunden werden konnten. Zu guter Letzt ist auch die Situation rund um die Wohnung in der fraglichen Liegenschaft nicht klar. Aufgrund der aufgefundenen Effekten ist jedenfalls gut denkbar, dass der Beschwerdeführer entgegen seinen Angaben dort wohnt oder zumindest regelmässig dort übernachtet. Betrachtet man all diese Ungereimtheiten, scheint es nicht unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer gewusst hat, dass in seiner Liegenschaft nicht CBD, sondern illegaler Hanf angebaut wird. Insgesamt bestehen genügend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er stärker in den Betrieb der fraglichen Hanfanlage involviert ist, als er zugibt. Demnach ist ein hinreichender Tatverdacht, wonach er sich der Widerhandlungen gegen das BetmG, allenfalls durch Gehilfenschaft, strafbar gemacht haben könnte, zu bejahen.

E. 6

Spurenverzeichnis des Kriminaltechnischen Dienstes (nachfolgend: KTD) vom 22. November 2019 zu entnehmen ist, wurden DNA-Spuren am Tatort unter anderem am Griff einer elektrischen Stichsäge, am ON-Knopf einer Waage, an den Trinköffnungen einer Getränkedose und von PET-Flaschen, an einem Japanmesser, einem Latexhandschuh und an Zigarettenstummeln gefunden. Sollte die DNA des Beschwerdeführers mit einer dieser Spuren übereinstimmen, liesse dies unter Umständen Rückschlüsse auf eine allfällige Tatbeteiligung zu. Wenn er nämlich nichts weiter als der Vermieter gewesen ist und die Halle nur vereinzelt betreten hat, dürfte seine DNA beispielsweise auf einer Waage nicht zu finden sein. Umgekehrt kann der Abgleich seiner DNA mit den gesicherten Spuren auch zu seiner Entlastung beitragen, wenn sich keine Treffer ergeben. Damit ist auch gesagt, dass die Erstellung seines DNA-Profiles einzig zum Zweck, noch nicht zugeordnete Spuren weiter auszusortieren, nicht ausreichend ist. Die Abklärungen des gegen den Beschwerdeführer bestehenden Tatverdachts erfordern vielmehr Kenntnis darüber, wo genau allenfalls seine DNA sichergestellt werden konnte. Angesichts der geringen Eingriffsschwere der Massnahme ist dem Beschwerdeführer die DNA-Profilierung überdies auch zumutbar. Damit erweist sie sich im Ergebnis als geeignet, erforderlich und zumutbar und damit als verhältnismässig.

E. 7

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines DNA-Profiles vorliegend erfüllt. Die vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerde ist somit unbegründet. Wie der Beschwerdeführer selber schreibt, wurde die erkennungsdienstliche Erfassung (Abnahme eines WSA) zum Zweck der DNA-Profilierung angeordnet. Die Beschwerde gegen die polizeiliche Verfügung betreffend ED-Erfassung teilt somit das Schicksal der Beschwerde gegen die DNA-Profilierung. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich. Die Beschwerde wird gesamthaft abgewiesen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) werden sie auf CHF 1'200.00 festgelegt.

E. 9

Die amtliche Entschädigung von Advokat Prof. Dr. B. _____ für die Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird im Endentscheid festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. 4. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Advokat Prof. Dr. B. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, Staatsanwalt Moser (mit den Akten) - Kantonspolizei Bern, KTD, ED-Behandlung - Kantonspolizei Bern, Regionalpolizei Mittelland-Emmental-Oberaargau, Jason Niederhauser, Langenthalstrasse 27, 4912 Aarwangen Bern, 23. März 2020 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident i.V.: Oberrichter J. Bähler Die Gerichtsschreiberin: Lustenberger Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.